Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
## Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

19.10.1965 - Nr. 74 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

**Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen**

Visual Library

# Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats


## Nr. 74

### Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 19. Oktober 1965

## Gesetz über die Erweiterung der Schulpflicht für das Schuljahr 1966

Der Senat hat der Bürgerschaft (Landtag) in seiner Mitteilung vom 17. November 1964 (Drucksachenabteilung I Nr. 41) den Text des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 vorgelegt, dessen Hauptziel die Verlegung des Schuljahresbeginns vom Oster- auf den Herbsttermin ist.

Diese Verlegung würde notwendigerweise mit sich bringen, daß zum ersten Herbsttermin im Jahre 1967 statt nur eines Jahrganges an Kindern noch ein Viertel Jahrgang, über 3000 Schüler, das sind fast 37 Prozent mehr als Ostern 1966, eingeschult werden müßten, wie nachstehende Tabelle zeigt.

| Einschulungstermin | Zeitraum der Geburt | Zahl der Schüler |
|---|---|---|
| Ostern 1966 | 1. 4. 1959—31. 3. 1960 | 8 280 |
| Herbst 1967 | 1. 4. 1960—30. 6. 1961 | 11 420 |
| Herbst 1968 | 1. 7. 1961—30. 6. 1962 | 9 430 |
| | | 29 130 |

Die daraus mit Sicherheit erwachsenden Schwierigkeiten, insonderheit hinsichtlich der notwendigen Zahl der Lehrer, lassen sich erheblich mildern, wenn schon zu Ostern 1966 ein Teil dieser Überzahl eingeschult werden würde, wie folgende Tabelle zeigt:

| Einschulungstermin | Zeitraum der Geburt | Zahl der Schüler |
|---|---|---|
| Ostern 1966 | 1. 4. 1959—31. 5. 1960 | 9 820 |
| Herbst 1967 | 1. 6. 1960—30. 6. 1961 | 9 880 |
| Herbst 1968 | 1. 7. 1961—30. 6. 1962 | 9 430 |
| | | 29 130 |

Diese Einschulung der nach dem 31. März 1960 geborenen Kinder ist aber nur möglich, wenn für diesen Zweck vom § 10 Absatz 1 des Schulgesetzes, der lautet:

„(1) Die Schulpflicht beginnt mit dem Schuljahre, das auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgt. Als Beginn des Schuljahres gilt der 1. April des Kalenderjahres. Für diejenigen Kinder, deren Erziehungsberechtigte es beantragen, beginnt die Schulpflicht erst mit dem Schuljahr, das auf die Vollendung des siebenten Lebensjahres folgt.

(2) .....",

abgewichen und gemäß dem Entwurf die Schulpflicht vorübergehend erweitert wird.

Diese Maßnahme muß den übrigen durch Änderung des Schulgesetzes zu regelnden Folgerungen aus dem Abkommen vorgezogen werden, da die für die Einschulung Ostern 1966 erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen schon im Herbst dieses Jahres getroffen werden müssen.

Nachdem die Deputation für die allgemeinbildenden Schulen am 6. Oktober 1965 zugestimmt hat, **bittet der Senat die Bürgerschaft (Landtag), den Entwurf des „Gesetzes über die Erweiterung der Schulpflicht für das Schuljahr 1966" zu beschließen und ihn gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln.**

### Gesetz über die Erweiterung der Schulpflicht für das Schuljahr 1966

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Abweichend von der Bestimmung des § 10 des Gesetzes über das Schulwesen in der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung vom 25. Mai 1957 (SaBremR 223-a-1) werden zum 1. April 1966 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 31. Mai 1966 einschließlich das sechste Lebensjahr vollenden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Carl Schünemann Bremen